

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

11/SN-37/ME

G.-Z.: 12 - Dr.M/K

Wien, am 20.1.1984

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mutterschutzgesetz geändert wird
Zl. AV 31.251/50-V/2/1983

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GESETZENENTWURF
48-GE/1983
23. JAN. 1984
Verf. 1984 -01- 23
Framen
Jagath

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

Abdruck

ÖSTERREICHISCHER
 LANDARBEITERKAMMERTAG
 1015 WIEN, MARCO D'AVIANO GASSE 1
 Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 11 - Dr.M/K

Wien, am 20.1.1984

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Mutterschutzgesetz geändert wird
 Zl. AV 31.251/50-V/2/1983

An das
 Bundesministerium für soziale Verwaltung
 Stubenring 1
 1010 Wien

Seitens der Steiermärkischen Landarbeiterkammer ist uns zu obigem Betreff die nachfolgende Stellungnahme zugegangen:

Zu § 7 Abs. 2 Z. 2 alt:

Die Begründung für den Entfall der derzeit noch geltenden Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Z. 2 erscheint in keiner Weise hinreichend. Der Umstand, daß den Verfassern des vorliegenden Entwurfes kein Betrieb bekannt ist, auf den die gegenständliche Ausnahmebestimmung anzuwenden wäre, bedeutet nicht zugleich die Notwendigkeit deren Aufhebung. Mag zutreffen, daß zur Zeit derartige Betriebe nicht arbeiten, so ist für die Zukunft deren Entstehen wohl nicht auszuschließen.

Zu § 7 Abs. 4 neu:

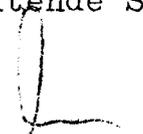
Eine einfachere Textierung des ersten Satzes würde diese Bestimmung auch für die werdende Mutter leichter lesbar machen. Gerade bei aushangpflichtigen Gesetzen wäre eine diesbezügliche Rücksichtnahme wünschenswert - auch um den Preis einer nicht so umfangreich ausfallenden Kommentierung.

Vorschlag: "Der Dienstnehmerin gebührt nach Sonntagsarbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden (Wochenruhe) und nach Feiertagsarbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe. Die Ruhezeit ist innerhalb der nächstfolgenden 7 Tage zu gewähren."

Der Präsident:

Bundesrat Ing. Anton Nigl e.h.

Der Leitende Sekretär:


 (Dr. Gerald Mezriczky)

